

Gemeinde  
Friemar

**Artikelsatzung**  
**zur Anpassung des Ortsrechts**  
**an die Erfordernisse der Währungsumstellung**  
**zum 01. Januar 2002**

Der Gemeinderat Friemar hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Hauptsatzung**  
vom 09.03.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der  
Gemeinde Friemar vom 20.10.1999

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. Nr. 29 S. 617), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14.04.1999 (GVBl. Nr. 9 S. 261)

In § 10 (Entschädigungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1, Satz 1, wird die Angabe  
„30,00 DM“  
durch die Angabe  
„15,00 EUR“  
ersetzt.
- b) In Absatz 1, Satz 2, wird die Angabe  
„50,00 DM“  
durch die Angabe  
„25,00 EUR“  
ersetzt.
- c) In Absatz 2, Satz 2, wird die Angabe  
„20,00 DM“  
durch die Angabe  
„10,00 EUR“  
ersetzt.

- d) In Absatz 2, Satz 3, wird die Angabe  
„20,00 DM“  
durch die Angabe  
„10,00 EUR“  
ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe  
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 2.080,00 DM/Monat“  
durch die Angabe  
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 1.040,00 EUR/Monat“  
ersetzt.
- f) In Absatz 4, 2. Anstrich (-der ehrenamtliche Erste Beigeordnete) wird die Angabe  
„69,30 DM“  
durch die Angabe  
„34,65 EUR“  
ersetzt.
- g) In Absatz 5, Satz 2, wird die Angabe  
„30,00 DM“  
durch die Angabe  
„15,00 EUR“  
ersetzt.
- h) In Absatz 5, Satz 3, wird die Angabe  
„20,00 DM“  
durch die Angabe  
„10,00 EUR“  
ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Verwaltungskostensatzung** **der Gemeinde Friemar vom 29.04.1998**

auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), i. V. m. §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 7.8. 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267).

1. In § 7 (Kostenbemessung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,50 Euro abgerundet“

2. In § 10 (Auslagen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1, Satz 2, wird die Angabe

„50,00 DM“  
durch die Angabe  
„25,00 EUR“  
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe

„50,00 DM“  
durch die Angabe  
„25,00 EUR“  
ersetzt.

3. In § 13 (Zahlung - Zahlungsverzug) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 3 wird die Angabe

„100,00 DM“  
durch die Angabe  
„50,00 EUR“  
ersetzt.

4. In § 16 (Zuwiderhandlungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird die Angabe

„20.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„10.000,00 EUR“  
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe

„10.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„5.000,00 EUR“  
ersetzt.

5. Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Alle in dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung mit DM und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM: 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.

An das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Friemar werden folgende Punkte angefügt:

16) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	10,00 €
17) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
18) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
19) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	20,00 €
20) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00 €
21) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
	bis 25,00 €
22) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 €
	150,00 €
23) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 €
	100,00 €
24) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	
aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag	50,00 €
und höchstens pro Antrag	2500,00 €
bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € mindestens pro Antrag	25,00 €
und höchstens pro Antrag	1250,00 €
25) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
26) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 €
27) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, des Teilung beantragt ist,	25,00 €
	10,00 €
28) Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB	
29) Nach § 69 b ThürBauO (Erklärung Nachbarschaft) je Nachbar	5,00 €

### Artikel 3

**Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungssatzung) vom 29.06.2000**

auf Grund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. 1 S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. 1 S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. 1 SS. 1452).

1. In § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe  
„10.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„5.000,00 EUR“  
ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.06.2000**

auf Grund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. 1 S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. 1 S. 485), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1999 (BGBl. 1 S. 1452)

1. In § 3 (Gebührenberechnung) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.“

2. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Bestandteil und Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Alle in dem Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in Deutschen Mark und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.

## Artikel 5

### **Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Feiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friemar vom 18.03.1999**

auf Grund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33).

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 wird die Angabe  
„50,00 DM“  
durch die Angabe  
„25,00 EUR“  
ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe  
„25,00 DM“  
durch die Angabe  
„12,50 EUR“  
ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe  
Jugendfeuerwehrwart „50,00 DM“  
Gerätewart „20,00 DM“  
durch die Angabe  
Jugendfeuerwehrwart „25,00 EUR“  
Gerätewart „10,00 EUR“  
ersetzt.

## Artikel 6

### **Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Friemar vom 17.05.2001**

auf Grund des § 17, Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und der §§ 2 und 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

1. In § 8 (Ordnungswidrigkeiten) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe  
„10.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„5.000,00 EUR“  
ersetzt.

#### Artikel 7

### Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofs

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Friemar vom 01.07.1992.

1. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 25 Euro (Sarg), 12,50 Euro (Urne) und 25,00 Euro bei Feierlichkeiten erhoben.“

- b) In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Alle in Absatz 2 in Deutschen Mark und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Alle in Absatz 3 in Deutschen Mark und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Nr. 1 wird die Angabe  
„400,00 DM“  
durch die Angabe  
„200,00 Euro“  
ersetzt.

In Nr. 2 wird die Angabe  
„500,00 DM“  
durch die Angabe  
„250,00 Euro“  
ersetzt.

e) An den § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:


„ 5) Für die Grabstättenberäumung werden folgende Gebühren erhoben:

Urnengrab	20,00 Euro
Einzelgrab (Erdbestattung)	30,00 Euro
Doppelgrab (Erdbestattung)	45,00 Euro

### **Artikel 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Friemar, den 13.11.2001



Just  
Bürgermeister

